LANDKREIS KARLSRUHE

Merkblatt
zum Landesnichtraucherschutzgesetz für Gaststätten

Die Bestimmungen des Landesnichtraucherschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg für Gaststätten (LNRSchG B.-W.)

§ 7 Rauchfreiheit in Gaststätten

(1) In Gaststätten ist das Rauchen untersagt. Gaststätten im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist und den Vorschriften des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419) unterliegt. Satz 1 gilt nicht für Bier-, Wein- und Festzelte sowie die Außengastronomie und die im Reisegewerbe betriebenen Gaststätten.

Welche gastronomischen Betriebe sind betroffen?



Restaurants, Speisewirtschaften, Hotelrestaurants und Hotelbars, Kneipen, Bars, Nachtclubs, Diskotheken, Besen- und Straußwirtschaften, Imbisse mit festem Standort vorübergehende Gaststättenbetriebe bei Veranstaltungen in Sport- und Mehrzweckhallen, geschlossene Gesellschaften, Clubs, Vereinsgaststätten, Kantinen (sofern für jedermann zugänglich) etc.

Gastrotyp	Rauchverbot gültig?	Ausnahme möglich?	Kennzeichnungs-pflicht?
Restaurant / Kneipe / Bar > 75 m²	Ja	Ja: Raucherraum *	Ja: Raucherraum
Kleingastronomie < 75 m²	Nein: Rauchen erlaubt */***	–	Ja: Eingangsbereich
Diskothek	Ja	Ja: Raucherraum */**	Ja: Raucherraum
Festzelt (trad. Volksfeste)	Nein: Rauchen erlaubt	–	–
Festzelt (trad. Volksfeste)	Nein: Rauchen erlaubt	–	–
Gaststätten im Reisegewerbe	Nein: Rauchen erlaubt	–	–

* Zutritt ab 18 Jahren
** darf nicht mit Tanzfläche ausgestattet sein
*** weitere Details und Bedingungen siehe Erläuterungen im nachfolgenden Text

Landratsamt Karlsruhe, Amt für Ordnung und Recht
Stand Juni 2023

Welche Ausnahmen gibt es?

- **Das Landesnichtraucherschutzgesetz gilt nicht für:**
  Bier-, Weinzelte und sonstige Festzelte, bewegliche Imbissstände, Verkaufsbuden, Biergärten, Straßencafés, etc.

- **Gaststätten (§7 Abs. 2 Ziff. 1 LNRSchG):**
  Das Gesetz eröffnet für Gaststättenbetreiber/-innen die Möglichkeit, abgetrennte Raucherräume einzurichten, wo das Rauchen erlaubt wird. Diese Raucherräume dürfen allerdings nur Nebenräume sein, um den Anteil der Nichtraucher an der Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen. Die Raucherräume müssen deutlich als solche gekennzeichnet sein.
  Sie müssen so platziert werden, dass sie jedem potenziellen Gast beim Betreten der Rauchergasträume sofort ins Auge springen. Neben dem Raucherraum muss mindestens ein weiterer Gastraum für Nichtraucher vorhanden sein. Das Gesetz fordert eine vollständige Abtrennung der Nebenräume für Raucher. Vorhänge oder sonstige lose Abtrennungswände (sog. Spanische Wände) reichen nicht aus, um eine vollständige Abtrennung herzustellen. Durch die Raucherräume darf die Luftqualität in den Nichtraucherräumen nicht beeinträchtigt werden.
  Das Rauchverbot in Gaststätten gilt auch bei sogenannten geschlossenen Gesellschaften. Ob dabei der Gastwirt selbst gastronomische Dienste erbringt oder der private Veranstalter ist unerheblich.

- **Einraumgaststätten (§7 Abs. 2 Ziff. 2 LNRSchG):**
  Das Rauchen ist in so genannten Einraumgaststätten unter bestimmten Bedingungen wieder zulässig. Diese Gaststätten müssen weniger als 75 Quadratmeter Gastfläche, keinen abgetrennten Nebenraum haben und es dürfen keine oder lediglich kalte Speisen einfacher Art verabreicht werden. Der Gastwirt muss Minderjährigen den Zutritt verwehren und die Gaststätte muss am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätte gekennzeichnet sein.

- **Diskotheken (§7 Abs. 2 Ziff. 3 LNRSchG):**
  Auch in Diskotheken ist das Rauchen in vollständig abgetrennten Nebenräumen ohne Tanzfläche zulässig, wenn der Zutritt zur Diskothek auf Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr beschränkt ist und die Nebenräume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind.

Wer muss darauf achten, dass das Rauchen eingehalten wird?

§ 8 Abs. 2 LNRSchG:
Die Hinweis-, Aufsichts- und Maßnahmenpflicht bezüglich des Rauchverbots obliegt den Gaststättenbetreibern/-innen, also den Inhabern/-innen der gaststättenrechtlichen Erlaubnis.
Wer als Gast einer Gaststätte vorsätzlich oder fahrlässig raucht, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die meist mit einer Geldbuße von max. 40 €, im Wiederholungsfall von max. 150 € geahndet werden kann.
Wer als Betreiber vorsätzlich oder fahrlässig seiner Kennzeichnungspflicht nicht nachkommt oder als Betreiber Verstöße gegen das Rauchverbot nicht verhindert, begeht ebenfalls eine Ordnungs-

widrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € und im innerhalb eines Jahres erfolgenden Wiederholungsfall mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Weitere Auskünfte erhalten sie durch:

Landratsamt Karlsruhe
Amt für Ordnung und Recht

Herr Schäffer	Tel.: 0721 936 84 520
Frau Schaarschmidt	Tel.: 0721 936 84 430
Herr Schutza	Tel.: 0721 936 84 670
E-Mail:	gewerbe@landratsamt-karlsruhe.de